Stellungnahme

zum zweiten Konsultationspapier des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht zur Überarbeitung des Kreditrisikostandardansatzes (KSA)

Kontakt: Dr. Uwe Gaumert

Telefon: +49 30 1663-2150

E-Mail: uwe.gaumert@bdb.de

Berlin, 28. Januar 2016

Inhalt

[1. Allgemeine Anmerkungen 3](#_Toc441756648)

[2. Detaillierte Anmerkungen 5](#_Toc441756649)

[Forderungsklasse Banken 5](#_Toc441756650)

[Forderungsklasse Exposures to securities firms and other financial institutions 7](#_Toc441756651)

[Forderungsklasse Unternehmen 7](#_Toc441756652)

[Forderungsklasse Retail 8](#_Toc441756653)

[Forderungsklasse Real Estate 9](#_Toc441756654)

[Add-on für Forderungen mit FX-Risiken für den Kreditnehmer 14](#_Toc441756655)

[Forderungsklasse Off-balance sheet items 14](#_Toc441756656)

[Forderungsklasse ausgefallene Forderungen 15](#_Toc441756657)

[CRM techniques 16](#_Toc441756658)

Am 10. Dezember 2015 hat der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht das zweite Konsultationspapier zur Überarbeitung des Kreditrisikostandardansatzes (KSA) veröffentlicht. Der Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen, kommen wir gerne nach.

# 1. Allgemeine Anmerkungen

Wir begrüßen die Entscheidung des Ausschusses, die Verwendung externer Ratings für die Assetklassen Banken und Unternehmen wieder zu ermöglichen und damit den Vorschlag des ersten Konsultationspapiers, der eine vollständige Abkehr von externen Ratings vorsah, nicht weiter zu verfolgen. Auch die Rücknahme der 300% Risikogewichte in diesen Forderungsklassen ist ein Schritt in die richtige Richtung. Die Abkehr vom vollständigen Verzicht auf externe Ratings greift die Bedenken der Kreditwirtschaft auf und sichert zumindest bei Vorliegen externer Ratings einen risikosensitiven Ansatz.

Gerade im Hinblick auf die erwartete Funktion des KSA als Floor für Kapitalanforderungen, die nach dem IRBA ermittelt werden, sollte der Standardansatz so risikosensitiv wie möglich ausgestaltet werden. Die Eignung eines Standardansatzes als Floor für modellbezogene Kapitalanforderungen ist eng mit der Risikosensitivität des Standardansatzes im Vergleich zum Modellansatz verknüpft. Die Entscheidung des Ausschusses in wichtigen Assetklassen – wie z. B. bei Realkrediten – nur noch auf ein Risikomerkmal (LTV) als Basis der Differenzierung der Kapitalanforderungen zu setzen – sollte vor diesem Hintergrund nochmals überdacht werden. Im Vergleich zu den Vorschlägen des ersten Konsultationspapiers dürften die Kapitalanforderungen hierdurch weniger risikosensitiv werden.

Zudem gehen wir davon aus, dass diese Vorgehensweise die Vergleichbarkeit der Kapitalanforderungen bzw. der Kapitalausstattung reduziert und gerade nicht erhöht. Zudem stellt sich das Problem, dass unterschiedlich hohe Ausfallrisiken mit identischen Risikogewichten bedacht werden. Dies eröffnet Arbitragemöglichkeiten.

Eine abschließende Beurteilung des neuen Konsultationspapiers ist jedoch nur unter Berücksichtigung des Zusammenspiels zwischen der Regelung zum neuen Standardansatz und der darauf basierenden Floor-Regelung für IRB-Banken möglich.

Die Problematik der fehlenden Vergleichbarkeit und der Arbitragemöglichkeiten der neuen Vorschläge stellt sich umso mehr, wenn die KSA-Vorschläge keinerlei Risikodifferenzierung aufweisen („flat-RWA“) und damit auf dem methodischen Standard des alten KSA verharren, der bereits auf Basel I aus dem Jahr 1988 zurückgeht.

Das Verhältnis von Einfachheit/Komplexität, Vergleichbarkeit und Risikosensitivität scheint hier nicht genügend ausbalanciert, auch wenn die Bedürfnisse gerade kleinerer Institute nach einem einfachen, mit geringem administrativen Aufwand zu pflegenden Ansatzes berücksichtigt werden müssen.

Ein weiteres großes Problem aus IRBA-Perspektive besteht darin, dass im KSA wesentlich weniger Sicherheiten anerkennungsfähig sind als im IRBA. Hier sollte über eine Ausweitung der anerkennungs­fähigen Sicherheiten im KSA entsprechend den IRBA-Vorgaben nachgedacht werden.

Bisher hing die Berücksichtigung von Immobilien im Großkreditregime u.a. vom Hard Test ab. Wir gehen zukünftig davon aus, dass alle Immobilien, die im KSA kreditrisikomindernd herangezogen werden dürfen, ebenfalls im Großkreditregime bei der Anrechnung auf die Großkreditobergrenze herangezogen werden dürfen. Verbunden ist damit auch eine Anrechnung von Immobilien, deren Belegenheitsort außerhalb des EWR ist.

Wie bereits im ersten CP werden keine gesonderten Risikogewichte für Pfandbriefe vergeben und es wird somit nicht dem geringen Risikogehalt des Pfandbriefs Rechnung getragen. Gemäß dem vorliegenden CP müsste auf das externe Rating abgestellt werden und eine Due Dilligence durchgeführt werden. Dies erscheint bei einem Pfandbrief offensichtlich nicht sachgerecht zu sein.

Besonders kritisch sehen wir den zum Teil massiven Anstieg der Kapitalanforderungen im Vergleich zum aktuellen KSA. Auch wenn wir die Überarbeitung des ersten Vorschlags zur Änderung des Kreditrisikostandardansatzes seitens des BCBS als positives Zeichen werten, sehen wir weiterhin gravierende Nachteile infolge höherer Risikogewichte und zusätzlichen Aufwands für die Banken.

Da die Änderungen von fundamentaler Natur sind, sind wir dankbar, dass die für Anfang 2016 angekündigte, auf Daten zum 31.12.2015 aufbauende Auswirkungsstudie (Quantitative Impact Study, QIS) dazu genutzt werden soll, die Auswirkungen der Vorschläge auf die Praxis zu beobachten und diese sodann anzupassen. Außerdem müssen nationale Besonderheiten (z.B. im Hinblick auf den Immobilienmarkt), sowie die Interessen kleiner und mittelgroßer Banken stärker berücksichtigt werden. dass die Vorschläge durch eine umfassende Auswirkungsstudie evaluiert werden sollen. Auch mit dem Ziel die Gesamtkapitalanforderungen nicht zu erhöhen stimmen wir überein. Insgesamt haben wir jedoch grundsätzliche Bedenken hinsichtlich einiger, den Ausführungen des Ausschusses zu Grunde liegender Annahmen.

# 2. Detaillierte Anmerkungen

### Forderungsklasse Banken

*Tz. 14-15 Due dilligence requirements*

Die einheitliche Nutzung von externen Ratings unterstützen wir, dies stellt unter anderem eine internationale Vergleichbarkeit der Höhe der Kapitalunterlegung sicher. In Europa werden Kreditentscheidungen nicht ausschließlich auf Basis des externen Ratings getroffen, sondern immer auch eine Einschätzung über den Risikogehalt der Position durchgeführt.

Nach unserem Verständnis kann der ggf. aufzusetzende Due Dilligence Prozess gleichwohl nicht darin bestehen, für jeden individuellen Kreditnehmer separat einen Abgleich mit einer „internal credit analysis“ durchzuführen, etwa in Form eines Mappingprozesses. Vielmehr muss es aus unserer Sicht ausreichen, auf übergeordneter Ebene - z. B. für bestimmte homogene Gruppen von Kreditnehmern, für bestimmte Assetklassen oder ggf. auch nur pro Agentur - zu prüfen, dass die auf Basis externer Ratings abgeleiteten Risikogewichte insgesamt angemessen sind im Hinblick auf das Risikoprofil und die Charakteristika der Kreditnehmer. Nur eine solche Interpretation führte nicht zu einem massiven Mehraufwand, der gerade für kleinere Institute kaum zu leisten ist. Hier bitten wir um eine entsprechende Klarstellung. Eine Due Dilligence in Form eines Abgleichs auf der Ebene des individuellen Kreditnehmers lehnen wir aus den geschilderten Gründen ab.

Die Vorgabe, die Due Dilligence Analyse „on a regular basis (at least annually)“ vorzunehmen, verstehen wir so, dass die Analyse nur in regulären Abständen, aber nicht ad-hoc durchgeführt werden muss und bitten um eine entsprechende Klarstellung, um eine einheitliche Implementierung und Vorgehensweise sicher zu stellen.

Im Falle, dass keine Due Diligence Prüfung durchgeführt werden kann ist die Vorgehensweise nicht dem Konsultationspapier zu entnehmen. Wir gehen davon aus, dass in diesem Fall das Risikogewicht gemäß des externen Ratings zu ermitteln ist und nicht das Risikogewicht für ungeratete Forderungen zu verwenden ist.

*Tz. 17-18 External Credit Risk Assessment Approach (ECRA)*

Voraussetzung zur Nutzung externer Rating ist der Erwerb einer entsprechenden kostspieligen Lizenz durch das Institut. Selbst wenn diese gegenüber einer Agentur besteht, kann der Kreditnehmer u. U. nur von einer anderen Agentur extern geratet sein. Selbst wenn externe Ratings vorhanden sind, sollten die Institute nicht dazu gezwungen werden, diese auch anzuwenden. Als Rückfalloption sollte die Anwendung des SCRA möglich sein.

Nach Tz. 17 ist es nicht möglich, dass die Due Dilligence Analyse dazu führt, dass geringere Risikogewichte angewendet werden als die nach der externen Ratingeinstufung abgeleiteten. Wir halten diese Vorgabe nicht für angemessen. Die Institute müssen die Angemessenheit ihrer Due Dilligence Analyse nachweisen (Tz. 15). Dies kann z. B. zu dem Analyseergebnis führen, dass für eine bestimmte Bankengruppe einem bestimmten Land zu schlechte externe Ratings durch die Agenturen vergeben werden. Führt dieses Analyseergebnis nicht dazu, dass geringere Risikogewichte angewendet werden dürften, ist der gesamte Due Dilligence Prozess nicht mehr glaubwürdig.

Grundsätzlich unterstützen wir, dass die unter „Option 1“ bekannte Möglichkeit, Risikogewichte auf Basis des „sovereign ratings“ abzuleiten, nicht mehr fortgeführt wird. Die Methode hatte allerdings den Vorteil, besonders geringe Datenanforderungen zu stellen. Wir schlagen deshalb vor, dass zumindest Institute, die lediglich immaterielle Forderungen gegenüber anderen Instituten haben, diesen Ansatz weiter verfolgen können.

Nach Tz. 18 ist die Laufzeitdifferenzierung auf Basis der Ursprungslaufzeit zu ermitteln. Dies halten wir unter Risikogesichtspunkten nicht für angemessen. Hier sollte stattdessen auf die Restlaufzeit abgestellt werden. Nach Artikel 120 Abs. 2 CRR erfolgt die Ermittlung der Laufzeit für kurzfristige Forderungen bis drei Monate gegenüber Banken auf der Basis der Restlaufzeit. Dies ist auch richtig, da sowohl die externen Ratingagenturen als auch die Kreditinstitute die Bonität der Banken laufend überwachen. Sowohl Ratingagenturen als auch Banken haben hierbei in Europa die Vorgaben der Ratingverordnung zu beachten. In Deutschland verpflichten z.B. bereits die MaRisk die Bonität laufend zu überwachen und unterjährige Anpassungen der Bonitätsbeurteilung vorzunehmen. Vor dem Hintergrund aktuell zu verwendender Informationen ist das Risiko zweier Institute mit gleichem Rating und gleichem Risikoprofil bei unterschiedlicher Ursprungslaufzeit aber gleicher Restlaufzeit vergleichbar, da bei einer Restlaufzeit von drei Monaten und einem aktuellen Rating der Zeitraum, in dem Risiken schlagend werden können, gleich ist. Es wäre nicht sinnvoll für ein vergleichbares Risiko aufgrund unterschiedlicher Ursprungslaufzeiten unterschiedliche Risikogewichte anwenden zu müssen, da etwaige Risikoerhöhungen bei einem länger laufenden Kredit während der Kreditlaufzeit bis zum Meldestichtag ohnehin bereits durch die Anpassung des externen Ratings sowie der internen Risikobeurteilung berücksichtigt werden und sich einem solchen Fall bereits dadurch das Risikogewicht erhöht. Das Abstellen auf die Ursprungslaufzeit würde hingegen zu einer doppelten Berücksichtigung des Risikos führen, die nicht sachgerecht ist, und zwar einmal über die Laufzeitenkomponente und einmal über eine mögliche Verschlechterung des Bonitätsurteils.

*Tz. 19-29 Standardised Credit Risk Approach (SCRA)*

Die Zuordnung zu den drei vorgeschlagenen „Grades“ kann aufgrund der hier zu erhebenden Informationen mit einem erheblichen Mehraufwand gegenüber dem Status Quo verbunden sein. Auch droht ein deutlicher Anstieg der Risikogewichte.

Nach Durchsicht des Konsultationspapiers zum neuen Kreditrisikostandardansatz stellt sich insbesondere bei der Rückfalloption auf den Standardised Credit Risk Assessment Approach (SCRA) für die Risikogewichtung von Banken die Frage, wie die Differenzierung von Konzern- und Einzeldaten vorzunehmen ist. Nach Kapitel 1.1.1 b) des Konsultationspapiers ist eine Eingruppierung ungerateter Banken je nach Erfüllungsgrad der aufsichtsrechtlichen Mindestkennzahlen in drei Gruppen vorzunehmen. Die aufsichtsrechtlichen Kennzahlen werden im Offenlegungsbericht der Banken dargestellt. Gemäß dem Baseler Rahmenwerk sind jedoch lediglich die Mutterinstitute verpflichtet eine Offenlegung auf konsolidierter Basis durchzuführen. Unklar ist nun, ob der SCRA bei ungerateten Banken auf Einzel- oder Konzernebene vorzunehmen ist bzw. welche Priorisierung vorzunehmen wäre.

Weiterhin sehen wir als problematisch an, dass es Abweichungen zwischen der für die Kreditentscheidung maßgeblichen Risikoeinschätzung (eigene Bonitätsanalyse) und der für die Eigenkapitalunterlegung maßgeblichen Einstufung gemäß der vom Baseler Ausschuss vorgegebenen Logik geben kann. Fragwürdig ist aus unserer Sicht insbesondere folgende Konstellation: Bei Anwendung der Bonitätsgeberlogik (Abstellen auf Bonität der Mutter oder des Konzerns, wenn z.B. eine Patronatserklärung vorliegt) könnten die für die Kreditentscheidung maßgebliche Risikoeinschätzung und die für die Eigenkapitalunterlegung maßgebliche Einstufung deutlich voneinander abweichen, sofern der unmittelbare Kreditnehmer die entsprechenden Kennzahlen offenlegt und wir diese dann für die EK-Unterlegung verwenden müssen. Im Extremfall könnte eine ungünstige Eigenkapitalunterlegung zum Nichtzustandekommen des Kreditgeschäftes oder zu nicht angemessenen Konditionen führen.

Unklar ist, wie Risikogewichte abzuleiten sind, wenn trotz nachweisbar erheblicher Anstrengungen die zur Ermittlung des „Grade“ erforderlichen Informationen nicht vorliegen, z. B. für Institute in „less developed countries“. Eine pauschale Einordnung solcher Forderungen in Grade C hielten wir nicht für angemessen. Die Berücksichtigung der erhöhten Unsicherheit kann durch eine Zuordnung zum Grade B hinreichend erfasst werden.

Es sollte klargestellt werden, was unter „published minimum regulatory requirements and buffers“ zu verstehen ist. Wir gehen davon aus, dass damit die lokal gültigen Minimumstandards an Kapitalquoten und Leverage/Liquidity gemeint sind (Tz. 21,24).

### Forderungsklasse Exposures to securities firms and other financial institutions

Es sollte klargestellt werden, dass unter die Forderungsklasse Banken auch Unternehmen fallen, die auf konsolidierter Basis den bankaufsichtsrechtlichen Regeln (Eigenkapitalanforderungen, Großkredite, Liquidity Coverage Ratio etc.) unterworfen sind. Dieser Punkt ist besonders für Spezialkreditinstitute ohne Einlagengeschäft sowie für Leasinggesellschaften relevant, die zu einer Gruppe gehören, die auf konsolidierter Basis beaufsichtigt und den Eigenkapitalunterlegungsregeln sowie weiteren regulatorischen Anforderungen unterliegen.

### Forderungsklasse Unternehmen

*Tz. 32-37 General corporate exposures*

Nach Tz. 37 können ungeratete Forderungen gegenüber SME in der Forderungsklasse Unternehmen ein begünstigtes Risikogewicht von 85% erhalten. Wir begrüßen die zutreffende Wahrnehmung auch auf Baseler Ebene, dass von solchen Forderungen geringere Risiken ausgehen als von „normalen“ Forderungen gegenüber Unternehmen. Wir sind allerdings der Auffassung, dass die Reduzierung des Risikogewichtes noch nicht ausreichend ist, etwa wenn der Baseler Vorschlag mit den Vorschriften innerhalb der EU vergleichen wird. Um hier einen Gleichlauf herzustellen und die Risiken von SME nicht zu überzeichnen, ist ein Risikogewicht von 75 % (???) erforderlich, das wir auch auf internationaler Ebene für angemessen halten.

Wir sehen hierbei nicht nur die Gefahr, dass das Kreditausfallrisiko kleiner und mittlerer Unternehmen deutlich höher dargestellt wird als es tatsächlich ist. Wir kritisieren überdies, dass die Forderungen des BCBS in diesem Zusammenhang über die entsprechenden europäischen Vorschriften sogar noch hinausgehen. Die Vorgaben müssen daher überprüft und auf ein realistisches Maß reduziert werden, dass die tatsächliche Risikolage der KMU adäquat abbildet.

Außerdem fordern wir präzise Vorgaben zum Vorgehen im Falle einer Ratingänderung der betroffenen Unternehmen und damit einhergehend einer Änderung der zugeordneten Risikogewichte. Dieser Sachverhalt findet unseres Erachtens noch keine ausreichende Beachtung. Er könnte jedoch insbesondere kleinere Banken vor Probleme in der praktischen Umsetzung stellen, sofern sich das Rating eines Unternehmens mehrfach ändert und die Risikogewichte demnach fortlaufend angepasst werden müssen.

*Tz. 38-41 Specialised Lending*

Nach den Vorgaben von Tz. 38 zweiter Bullet-Point besteht die Gefahr, dass bei einer Aufspaltung in eine Betrieb- und in eine Besitzgesellschaft die Forderung gegenüber der Besitzgesellschaft als „specialised lending“ klassifiziert werden muss. Dies ist nicht sachgerecht.

In Deutschland ist es bei mittelständischen Unternehmen aus steuerlichen Gründen üblich, dass die Gesellschaften in eine Betriebs- und eine Besitzgesellschaft aufgespalten werden. Die Immobilie wird hierbei von der Besitzgesellschaft gehalten und an die Betriebsgesellschaft vermietet. Die Besitzgesellschaft erhält hierfür die Miete, deren Zahlung voll von der Bonität der Betriebsgesellschaft abhängt. Unter Risikogesichtspunkten bilden beide Gesellschaften eine wirtschaftliche Einheit, die sich in wirtschaftlicher Sicht nicht von einem „normalen“ Unternehmen ohne Betriebsaufspaltung unterscheidet. Es wäre deshalb unseres Erachtens auch nicht sachgerecht, die Besitzgesellschaft wegen der Betriebsaufspaltung mit einem höheren Risikogewicht zu versehen. Insofern sollten für Besitzgesellschaften, die aus einer Betriebsaufspaltung hervorgehen und die ihre Mieterträge von der Betriebsgesellschaft erhalten, die Regeln für Corporate Exposure gelten.

Nach Tz. 41 sind „project finance exposures“ danach zu unterscheiden, ob sie sich in der „pre-operational phase“ oder der „operational phase“ befinden. Wir stimmen der Einschätzung zu, dass die „pre-operational phase“ mit höheren Risiken verbunden ist. Es ist wichtig zu klären, wann der Übergang von der „pre-operational phase“ zur „operational phase“ erfolgt. Dies sollte nicht erst dann erfolgen, wenn das Projekt „completed and fully operational“ ist, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt. Hierzu sollten die Institute interne risikobasierte Vorgaben aufsetzen können, wann der Übergang angenommen werden kann, um eine gewisse Flexibilität bei der Anwendung der Vorschrift zu gewährleisten.

### Forderungsklasse Retail

Mit Blick auf die Differenzierung zwischen aufsichtlichem Mengengeschäft und Andere lehnen wir eine obligatorische Anwendung des Granularitätskriteriums (0,2 % des gesamten aufsichtlichen Retail-Portfolios) ab. Gerade bei kleineren Häusern mit einem kleinen Retail-Portfolio ergäbe sich durch das Kriterium ein sehr geringer Maximalkreditbetrag, was zu einer erheblichen Wettbewerbsbeeinträchtigung führen würde. Beispielsweise dürfte bei einer Portfoliogröße von 200 Mio. EUR der Kreditbetrag die Grenze von 400 TEUR nicht übersteigen. Unter solch einer Regelung dürfte gerade die Kreditvergabe an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) leiden. In Folge würde sich die Kreditvergabe an KMU deutlich verteuern bzw. verringern. Von daher plädieren wir dafür, den Nachweis der Diversifikation eines Retailportfolios nicht durch eine obligatorische Prüfung des Granularitätskritierums vorzusehen, sondern auch andere Verfahren zuzulassen. Wie zudem im Baseler Papier beschrieben, gibt es Fälle, die ein nationales Ermessen hinsichtlich der Bestimmung des Granularitätskriteriums und der Anwendung des Retailgeschäfts erfordern. Dies sollte auch weiterhin Grundlage für die Handhabung gerade bei den kleinen Banken sein.

Nach Tz. 46 sind auch die Autofinanzierungen und Autoleasingverträge gegenüber Retail-Endkunden mit einem Risikogewicht von 75% zu belegen. Wie auch die jüngsten Proberechnungen zu den Eigenkapitalanforderungen im IRB-Ansatz im Rahmen der QIS zu Verbriefungen zeigen, sind die realisierten Verluste und die IRB-Eigenkapitalanforderungen im Retail-Autofinanzierungssegment sehr niedrig. Die KSA-Risikogewichte sind hier deutlich zu hoch. Dies könnte zukünftig bei Verbriefungen von Auto-ABS zum Problem werden. Der Standardansatz für Verbriefungen stellt auf das Standardrisikogewicht für die verbrieften Forderungen im Kreditrisikostandardansatz ab. Die nicht adäquaten viel zu hohen Risikogewichte für Autokredite und Auto-Leasingverträge im Kreditrisikostandardansatz führen zum Teil zu extrem hohen Eigenkapitalanforderungen für Verbriefungspositionen im Verbriefungsstandardansatz. Sollte der Externe Rating Basierte Ansatz für die Ermittlung der Risikogewichte von Verbriefungspositionen nach Überarbeitung der Verbriefungsregeln, wie dies insbesondere von Vertretern Südeuropas gefordert wird und in den USA bereits gelebte Praxis ist, nicht mehr zur Verfügung stehen, ergäben sich gravierende Auswirkungen auf das Verbriefungssegment Auto-ABS. Diese könnten aufgrund der extrem hohen Eigenkapitalanforderungen infolge der inadäquaten Standardrisikogewichte nicht mehr bei Banken untergebracht werden. Anders als in den USA stellen Banken die bedeutendste Abnehmergruppe von Auto-ABS dar. Vor diesem Hintergrund plädieren wir für ein niedrigeres Risikogewicht für besicherte Autofinanzierungen und Auto-Leasingverträge. Zur Ableitung eines konservativen, aber zugleich sachgerechten Risikogewichtes sollten auf Basis historischer Daten die Downturn-Verlustraten für dieses Segment herangezogen und auf dieser Basis die unerwarteten Verluste ermittelt werden. Um die notwendige Konservativität zu gewährleisten, schlagen wir einen angemessenen Konservativitätsaufschlag zur Ableitung des durchschnittlichen Standardrisikogewichtes für Autofinanzierungen und Autoleasingverträge gegenüber Endkunden vor. 20% halten wir hier für angemessen.

### Forderungsklasse Real Estate

*Vorbemerkung*

Ein sehr wesentlicher Kritikpunkt besteht hinsichtlich der vorgeschlagenen Kapitalanforderungen für Immobilienkredite, insbesondere bezüglich der vorgeschlagenen Risikogewichte von Gewerbeimmobilienfinanzierungen. Kritisch sehen wir auch, dass künftig ein generelles Risikogewicht von 35% für Wohnimmobilien nicht mehr möglich sein wird.

Hier wurde den unterschiedlichen nationalen Besonderheiten auf den Immobilienmärkten in unseren Augen nicht Rechnung getragen. Diese nationalen Unterschiede müssen stärker beachtet werden; insbesondere ist die Aufrechterhaltung einer Öffnungsklausel für Staaten zu fordern, deren Immobilienmärkte und Kreditvergaberichtlinien weit geringere Risikogewichte rechtfertigen. So ist beispielsweise der deutsche Immobilienkreditmarkt, im Gegensatz zu anderen Märkten, von langen Laufzeiten und festen Zinssätzen geprägt. Da die Vergabe von Immobilienkrediten, an Privatkunden wie auch an kleine und mittlere Unternehmen, das Kerngeschäft vieler kleiner Institute darstellt, wären diese kleinen Banken von den vorgeschlagenen Regelungen unverhältnismäßig stark betroffen. Um dies und eine daraus resultierende Verknappung des Kreditangebots zu verhindern, muss hier mit Augenmaß vorgegangen werden, indem die Risikogewichte auf dem derzeitigen Niveau gehalten werden. Dies hätte ansonsten wiederum Auswirkungen auf die gesamte Wirtschaft.

*Tz. 49-52 Allgemeine Anforderungen*

Es sollte klargestellt werden, dass auch Grundpfandrechte, die im Rang an zweiter Stelle stehen, auch eine kreditrisikomindernde Wirkung für das kreditgebende Institut haben und somit auch als Sicherheit die Mindestanforderungen gemäß „Claims over the property“ (Tz. 50) erfüllen.

*Realkreditsplitting*

Es ist unklar ob für die LTV der Begriff Höhe des Darlehens sich ausschließlich auf den immobilienbesicherten Kredit bezieht, oder ob hiermit die Gesamthöhe des Darlehens zu verstehen ist. Insofern die Gesamthöhe des Darlehens zu verwenden ist und diese nicht vollständig durch die Immobilie besichert ist führt dies zu einem höheren LTV und folglich zu einem schlechteren Risikogewicht. Für den Sachverhalt, das nicht die gesamte Darlehenshöhe durch die Immobilie besichert ist, ist in Deutschland das Realkreditsplitting gebräuchlich. Beim Realkreditsplitting erfolgt die Aufsplittung eines Gesamtkredits in einen besicherten und einen unbesicherten Teil. Es sollte daher eine Klarstellung erfolgen, dass sowohl bei Wohn- als auch bei Gewerbeimmobilien und den darin enthaltenen Varianten „Cashflow-Unabhängigkeit“ und „Cashflow-Abhängigkeit“ zukünftig das Realkreditsplitting weiterhin erlaubt ist.

In Fußnote 44 von Tz. 52 wird ausgeführt, dass grundsätzlich alle Kredite eines Kreditnehmers, die durch dieselbe Immobile besichert werden für die Berechnung der LTV zusammenzufassen sind. Dies könnte so interpretiert werden, dass das in Europa übliche Realkreditsplitting nicht mehr darstellbar ist. Real estate loan splitting means the splitting of the total loan into a secured and an unsecured part.

Beispiel Realkreditsplitting in Europa:

Kredit: 100 TEUR

Wert der Immobilie: 85 TEUR

Der Kredit von 100 TEUR wird aufgespalten in einen Realkredit in Höhe von 68 TEUR (80% von 85 TEUR) und einen unbesicherten Kredit in Höhe von 32 TEUR. Der Kredit über 68 TEUR erhielte ein präferenzielles Risikogewicht von 35 %, der unbesicherte Teil z.B. 75 %, sodass sich ein durchschnittliches Risikogewicht von 48%.

Damit wäre es nicht notwendig, verschiedene LTV-Klassen vorzusehen as real estate loan splitting automatically causes the average risk weight of the total exposure to increase – the more so, the smaller the real estate loan share (with an LTV of e.g. ≤ 60%), which is privileged with a risk weight of 35%/50%, is compared to the total loan. Von daher plädieren wir dafür, sich auf jeweils ein präferenzielles Risikogewicht zu beschränken und das Realkreditsplitting zuzulassen.

Dies hätte zudem den Vorteil, dass Sicherungsverträge, bei denen keine 1:1-Beziehung zwischen Immobilien und Krediten besteht, besser abgebildet werden. So wird in Tz. 44 zwar ausgeführt, wie die LTV zu berechnen ist, wenn eine Immobile für mehrere Kredite als Sicherheit dient. Jedoch bleibt unklar, wie zu verfahren ist, wenn mehrere Immobilien mehrere Kredite sichern. Eine Berechnung der LTV durch Addition der Kreditbeträge und Immobilienwerte führt zu einer Risikoüberzeichnung, insbesondere dann, wenn Immobilien zusätzlich weitere Kredite des Kreditnehmers besichern (weite Zweckerklärung).

Beispiel:

Kredite:

310 TEUR (Immobilienkredit)

320 TEUR (Immobilienkredit)

25 TEUR (Kontokorrent)

 655 TEUR

Sicherheiten:

 Immobile 1: 300 TEUR

 Immobilie 2: 400 TEUR

 700 TEUR

Würden nur die Immobilienkredite mit den Immobilien besichert werden, ergäbe sich eine LTV von 90% und damit ein Risikogewicht von 45%. Das Durchschnittsrisikogewicht beträgt bei einem Retailkunden in diesem Fall 46%. Haften die Immobilien dagegen auch für den Kontokorrentkredit erhöht sich die LTV auf 94 % und das durchschnittliche Risikogewicht für alle Kredite erhöht sich auf 55%. Damit ist die Bank durch die zusätzliche Besicherung schlechter gestellt.

Durch Realkreditsplitting kann dies vermieden werden. So würde im Beispiel ein Realkreditanteil (z.B. 80% von 700 TEUR = 560 TEUR) beschlossen und mit dem Risikogewicht von 35% versehen werden. Der unbesicherte Kreditteil i. H. v. 95 TEUR wird mit 75% gewichtet, so dass das durchschnittliche Risikogewicht 41% beträgt.

Die Verfahrensweise zur Berücksichtigung vorrangiger Grundschulden anderer Institute können wir nicht nachvollziehen. Gemäß Tz. 45 würden Kredite aus vorrangig besicherten Darlehen zur Darlehenssumme addiert werden, so dass sich der Zähler der LTV erhöht. Aus unserer Sicht sollte das vorrangige Recht jedoch dadurch zum Ansatz gebracht werden, indem der Wert der Immobilie, d.h. der Nenner der LTV, entsprechend reduziert wird. Damit würde auch das Erfordernis Kenntnis über die Höhe der Kredite bei der Fremdbank zu erlangen obsolet werden.

Bsp.: Wert der Immobile: 150 TEUR

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | **Grund-schuld** | **Kredit** | **LTV (CP)** | **LTV (neu)** | **RW (CP)** | **RW (neu)** |
| **Fremdbank** | 90 TEUR | 90 TEUR | 60% | 60% | 30% | 30% |
| **Eigenes Obligo**  | 30 TEUR | 30 TEUR | 80% | 50% | 35% | 30% |

Im Beispiel ist das eigene Obligo nachrangig besichert. Würde abgewandelt zu Tz. 45 der Nenner bei der LTV um den Betrag der vorrangigen Grundschuld reduziert, ergäbe sich ein Risikogewicht, das das tatsächliche Risiko besser abbildet.

*Risikofaktor LTV*

Eine für alle Länder gleichlautende Definition des „prudent value“ in Tz. 52 wäre wünschenswert. Dies müsste erheblich präziser ausgeführt werden als dies bisher der Fall ist. Je nach Interpretation des „prudent value“ z.B. durch das Abstellen auf Beleihungswerte in Deutschland oder in anderen Ländern mit einer Definition des Beleihungswertes (sehr konservativ im Vergleich zu Ländern, die auf Marktwerte abstellen), dürften sich international erhebliche Unterschiede bei der Anwendung der Vorschrift ergeben, vergleichbare Objekte/Finanzierungen hätten damit auch signifikant unterschiedliche LTVs und damit unterschiedliche Kapitalanforderungen. Umgekehrt dürften auch unter Risikogesichtspunkten nicht vergleichbare Objekte/Finanzierungen zu identischen Kapitalanforderungen führen. Dies kann nicht im Sinne des Baseler Ausschusses, hier liegt ein ganz erhebliches Defizit des neuen Vorschlages, der nicht zu einer adäquaten Risikodifferenzierung führt.

Ebenso wenig sachgerecht ist es, dauerhaft für die Bemessung der Kapitalanforderungen grundsätzlich auf den LTV bei Kreditvergabe aufzusetzen, es sei denn die nationalen Aufseher verlangen Anpassungen im Laufe der Kreditvergabe. Ein solches Wahlrecht ist nicht nachvollziehbar, es sollte einheitlich vorgegeben werden, dass die LTV-Werte im Laufe der Kreditvergabe in angemessenen Intervallen angepasst werden müssen.

Solche Ungleichgewichte,) müssten durch nationale bzw. europäische Vorschriften beseitigt werden. Um Länder mit Beleihungswertvorschriften nicht zu nachteiligen, sollte es für diese Länder explizit möglich sein, wahlweise auf dem Beleihungswert oder dem Marktwert aufzusetzen.

Zusätzlich sollte darüber nachgedacht werden, ob es zur Verbesserung der Risikodifferenzierung in dieser sehr wichtigen Forderungsklasse nicht erforderlich ist, nicht nur einen Risikofaktor für die Bemessung der Kapitalanforderungen zu berücksichtigen. Denkbar wäre einer der folgenden Risikofaktoren als zweiter Risikofaktor:

* Historische Verlustraten auf Länder- oder auf Bankebene
* Einführung qualitativer Faktoren, die ähnlich wie im Verbriefungsbereich, risikoarme Exposures kennzeichnen (z.B. für Wohnimmobilien [ggf. zu ergänzen]: selbstgenutztes Wohneigentum, Full Recourse, Annuitätendarlehen, also nicht „interest only“), Voraussetzung für geringeres Risikogewicht: Einhaltung aller Kriterien
* Past Due Intervalle vor Ausfall (kein past due, reduziertes Risikogewicht, 0 bis 30 dpd, 31 bis 60 dpd, 61 bis 90 dpd mit steigenden Risikogewichten)

Die Vorschläge müssten ggf. mit Unterstützung der Institute weiter ausgearbeitet werden.

BVR (Passage steht im Widerspruch zu den vorigen Ausführungen, zur Diskussion im DK)

Nach den neuen Vorschlägen des BCBS soll für Wohnungsbaukredite künftig, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, der „Beleihungslauf“ (i. S. Loan-to-Value, LTV), also das Verhältnis des Darlehensbetrages zum Immobilienwert, zur Risikobemessung dienen. Wir kritisieren hierbei, dass die Ermittlung der relevanten Risikogewichte deutlich komplexer wird und schwieriger zu durchdringen ist.

Für LTV-Werte von bis zu 100 % liegt das Risikogewicht demnach zwischen 25 % und 55 %. Für LTV-Werte von über 100 % wird hingegen das Risikogewicht des Schuldners herangezogen. Sofern einige der qualitativen Anforderungen jedoch nicht erfüllt werden, steigen die Risikogewichte entsprechend an und können dann bei 120 % bis 150 % liegen. Außerdem soll die Risikogewichtung grundsätzlich auch höher sein, wenn die Rückzahlung des Kredits im Wesentlichen von den Cashflows des zugrundeliegenden Objektes abhängt.

Beispielhaft steigt das Risikogewicht für eine Mietwohnung, die kleiner/ gleich 60 % fremdfinanziert (LTV) ist auf 70 % (derzeit ggfs. 35 %). Ähnlich sieht es auch bei Gewerbeimmobilien aus. Hier würde sich nach den Vorschlägen des Basler Ausschusses das Risikogewicht in einem solchen Fall von derzeit 50 % auf 100 % verdoppeln. Dies ist für uns nicht nachvollziehbar. Wir fordern daher, die Risikogewichte für Immobilienfinanzierungen insgesamt nochmals zu überprüfen und solche exorbitanten Steigerungen der Risikogewichte zu vermeiden.

Unklar ist, welcher LTV benutzt werden muss, wenn zwei/mehrere Grundstücke für einen Kredit zur Verfügung stehen und somit unterschiedliche LTVs für eine Forderung existieren. Hier bitten wir um Klarstellung.

*Tz. 53-56 Residential Real Estate*

Nach Tz. 55 sollen Kredite, bei denen die Anforderungen nach Textziffer 50 nicht erfüllt werden, das höhere Risikogewicht von 100% und dem Risikogewicht des Kontrahenten erhalten. Wir plädieren dafür, dass derartige Forderungen gegenüber Privatpersonen ein Risikogewicht von 75% und Forderungen gegenüber SME von 85% erhalten. Andernfalls sehen wir einen Widerspruch zu Textziffer 104, nach der keine Forderung durch Besicherung ein schlechteres Risikogewicht erhalten darf als die unbesicherte Forderung. Außerdem erhalten gem. Fußnote 48 Forderungen gegenüber Privatpersonen und SME, die oberhalb eines LTV von 100% liegen, Risikogewichte von 75% bzw. 85%. Somit ist es nur sachgerecht, diese Risikogewichte auch für die in dieser Textziffer genannten Forderungen zuzulassen.

*Tz. 57-60 Commercial Real Estate*

Analog zum Petitum zu Tz. 55 ist auch bei Tz. 59 vorzugehen: Hier ist neben Textziffer 104 die Fußnote 51 zu nennen, nach der bei Forderungen gegenüber Privatpersonen und SME, die oberhalb eines LTV von 100% liegen, Risikogewichte von 75% bzw. 85% zur Anwendung kommen. Somit ist es nur sachgerecht, diese Risikogewichte auch für die in dieser Textziffer genannten Forderungen zuzulassen.

Darüber hinaus kann dem Konsultationspapier nicht entnommen werden wie bei Wohnungsunternehmen, die sowohl bauen, als auch vermieten, das Risikogewicht ermittelt werden soll. Für Forderungen an Unternehmen die vermieten wäre aufgrund der Cashflow-Abhängigkeit maximal ein Risikogewicht in Höhe von 120% zu verwenden. Gleichwohl gilt für Immobilien in Bau ein Risikogewicht von 150%. Die Lösung im Zweifelsfall immer das höhere Risikogewicht zu wählen erachten wir als nicht zielführend, da dies die Kosten für Vermietung stark erhöhen würde.

*Tz. 61 ADL-Finanzierungen*

Bei den ADC-Krediten handelt es sich per Definition um Kredite zur Finanzierung des Grunderwerbs, Erschließung oder der Bauphase, d. h. klassische Bauträgerzwischenfinanzierungen, bei denen der Verkauf oder der zukünftige Cash flow aus dem Objekt ungewiss ist. Weiterhin sollen diese Kredite mit 150 % Risikogewicht angesetzt werden. Dies ist deutlich zu hoch. Bei Bauträgerfinanzierungen z. B. wird fast ausschließlich ein Vorabverkaufsstand verlangt. D. h., bevor die Hochbauphase überhaupt in die Valutierung kommt, muss der Bauträger die Marktgängigkeit des Objektes durch Verkäufe beweisen. Von daher kann man nicht von einem ungewissen Verkauf ausgehen. Hinzu kommt, dass die Restbeleihung sowohl in der Grundstücksphase als auch in der Hochbauphase immer unter 100 % liegt, in der Hochbauphase in der Regel unter 75 %. In der Grundstücksphase muss das Baurecht gesichert sein. Die Finanzierungen sind dabei nicht nur auf ein einzelnes Projekt abgestellt sondern auch auf die Bonität des jeweiligen Bauträgers.

Vor diesem Hintergrund sehen wir generell die Ungewissheit des Verkaufs oder des Cash flows nicht als gegeben an und halten ein Risikogewicht von 150 % für deutlich zu hoch. Im Firmenkundengeschäft gibt es ein Risikogewicht von 150% ausschließlich beim Default, das bedeutet, dass die ADC-Kredite mit einem Default gleichgesetzt werden. Hier sollten die ADC-Kredite bis zur Fertigstellung mit einem Risikogewicht von 100 % angesetzt werden.

Sollten die ADC-Kredite rein spekulativen Charakter haben, z.B. Non-Recourse-Finanzierung in Verbindung mit einer hohen Beleihung und ohne die Marktgängigkeit vorher geprüft zu haben, könnte man immer noch in diesen Ausnahmefällen höhere Risikogewichte verlangen. Diese Risikogewichte müssen aber immer unter den Defaultkriterien (150 %) liegen.

### Add-on für Forderungen mit FX-Risiken für den Kreditnehmer

*Tz. 62-63*

Grundsätzlich erkennen wir an, dass ein Add-on bei Währungsinkongruenzen aufgrund eines höheren Ausfallrisikos des Kreditnehmers gerechtfertigt ist, wenn dieser keine adäquaten Absicherungen durchführt. Der Aufschlag von 50% nach Tz. 62 ist gleichwohl zu hoch und sollte reduziert werden. In der Forderungsklasse Corporates, in der überwiegend ungeratete Forderungen vorhanden sind, führt dies zu einem Risikogewicht von 150% für entsprechende Forderungen. Exposures with currency mismatch werden somit genauso eingestuft wie ausgefallene Forderungen. Das erscheint nicht gerechtfertigt.

Unseres Erachtens sollten neben Retail und Residential Real Estate nur Forderungen gegenüber SME unter den Anwendungsbereich dieser Vorschrift fallen. Auch Forderungen aus „subordinated debt und Equity sollten damit nicht unter die Regelung fallen.

Bei großen Unternehmen und bei Commercial Real Estate Exposures gehen wir davon aus, dass ein Währungs­management betrieben wird, somit erhöhte Ausfallrisiken bei diesen Kreditnehmern nicht bestehen und insoweit von einem „natürlichen Hedge“ im Sinne von Tz. 63 ausgegangen werden kann.

Zudem ist nicht völlig klar, was unter einem „gehedgeten“ Exposure zu verstehen ist. Das Hedging kann sich hier nur auf das Kundenausfallrisiko beziehen, besteht also in einer Aktivität bzw. einer unterlassenen Aktivität das Kunden (von der das Institut u. U. keine Kenntnis hat) und bezieht sich nicht auf das FX-Risiko der Bank aus einem FX-Kredit (ein nicht abgesichertes FX-Risiko auf Kundenseite führt zu einem erhöhten Ausfallrisiko auf Bankseite). Für Banken bestehen bereits unter den Marktrisikovorschriften Unterlegungsanforderungen für FX-Risiken im Anlagebuch, so dass eine Doppelunterlegung abzulehnen wäre.

Verdeutlicht werden sollte auch, ab wann von einem vollständigen Hedge ausgegangen werden kann bzw. wie mit teilweisen Absicherungen umzugehen ist.

Konträre Sichtweise zur Diskussion:

Grundsätzlich ist anzumerken, dass sich der Wert der Immobilie nicht in Abhängigkeit von der Währung verändert. Aus diesem Grund halten wir die Einführung eines Aufschlags für Forderungen bei denen der Kreditnehmer sein Einkommen in einer anderen Währung erzielt nicht für sinnvoll. Bereits heute wenden Banken im Rahmen der internen Kreditrisikosteuerung einen ca. 20 %-Schwankungsaufschlag für eine interne Risikobeurteilung an, welche in kritischen Phasen entsprechend ausgeweitet wird. Eine starre aufsichtliche Vorgabe ist daher abzulehnen.

### Forderungsklasse Off-balance sheet items

Im Allgemeinen begrüßen wir die Senkung der Kreditkonversionsfaktoren (CCF) im Vergleich zum ersten Konsultationspapier. Gleichwohl erachten wir die vorgeschlagenen CCF immer noch für zu hoch. Wie bereits in unserer ersten Stellungnahme dargelegt ist ein Großteil der außerbilanziellen Positionen in der Kreditvergabe an Retailkunden sowie an KMU belegen. Eine Erhöhung der CCF wirkt sich daher negativ auf die Bereitschaft zur Kreditvergabe aus oder führt zu einer Verschärfung der Vertragsbedingungen für zeitbedingte Kreditzusagen. Wir kritisieren insbesondere, dass die Bestimmung der relevanten Kreditumrechnungsfaktoren nach den neuen Vorschlägen wesentlich komplexer erscheint und dass eine Anrechnung mit 0 % grundsätzlich nicht mehr vorgesehen ist.

Ungünstig sind die nach wie vor sehr hohen Kreditkonversionsfaktoren für nicht in Anspruch genommene Kreditzusagen im Corporate-Geschäft nach Tz. 66. Betroffen wären auch Corporate-SME’s.  Besonders negativ wirken sich die zur Diskussion gestellten Kreditkonversionsfaktoren auf die Eigenkapitalanforderungen bei b.a.w.-Kreditzusagen aus. Diese erhalten heute ein Risikogewicht von 0% und sollen zukünftig ein noch festzulegendes Risikogewicht in einer Range zwischen 50%-75% erhalten. Eine Reduzierung des Kreditkonversionsfaktors für b.a.w.-Kreditzusagen ist dringend erforderlich. Anderenfalls werden Kreditinstitute nicht umhin kommen, bestehende Kreditlinien deutlich zu kürzen und den Unternehmen dafür die Kapitalkosten in Rechnung stellen müssen. Wahrscheinlich ist ein kombiniertes Szenario von Linienkürzungen für den Fall, dass die Unternehmen nicht bereit sein werden, für die b.a.w.-Kreditlinien zu zahlen. Dies kann negative Auswirkungen auf die schnelle Verfügbarkeit von Finanzmitteln für die realwirtschaftlichen Unternehmen haben. Insofern sollte ein zum Retail-Geschäft vergleichbarer Kreditkonversionsfaktor von 10% gelten. Dies wäre noch immer eine deutliche, wenn auch verkraftbare Erhöhung des Kreditkonversionsfaktors. Ein solcher ermäßigter Faktor sollte in jedem Fall mindestens für Corporate- und Retail-SME’s gleichermaßen vorgesehen werden, da diese Unternehmen aufgrund der besonderen Hausbankbeziehung besonders auf günstige b.a.w.-Kreditlinien angewiesen sind.

Für andere Off-Balance-Sheet Items unter Tz. 66 sollte ein Kreditkonversionsfaktor von 50% vorgesehen werden. Sollte sich der Baseler Ausschuss entgegen unserem Petitum für einen generell höheren Kreditkonversionsfaktor von 75% entscheiden, sehen wir mindestens einen differenzierten Kreditkonversionsfaktor von 50% für Kreditlinien mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr als erforderlich an

Die alleinige Begünstigung des Retailsegments bei den CCFs für unconditionally cancellable commitments (UCC) nach Tz. 69 ist nicht nachvollziehbar. Die niedrigen CCFs sollten über alle Forderungsklassen hinweg zum Einsatz kommen. Nach unserem Kenntnisstandstand sehen AIRB-Banken im Rahmen ihrer jährlichen Überprüfung der Konversionsfaktoren keine signifikanten Unterschiede zwischen dem Ziehungsverhalten von Privatkunden und dem von Unternehmen.

### Forderungsklasse ausgefallene Forderungen

Einzelwertberichtigungen sollten bei ausgefallenen Exposures weiterhin zu einer Reduzierung des Risikogewichtes führen (Tz. 77). Die Einzelwertberichtigung deckt üblicherweise bereits den erwarteten Verlust bei IRB-Banken ab. Bei KSA-Banken sind die Wertberichtigungen teilweise noch deutlich höher als bei IRB-Banken, da die Wertberichtigung vielfach in voller Höhe ohne Berücksichtigung von Gesundungen nach Ausfall auf den unbesicherten Teil der Forderung gebildet werden. Unsicherheit besteht insofern dann nur noch über die Höhe des erzielbaren Sicherheitenwertes. Dementsprechend sieht der IRB-Ansatz vor, dass der unerwartete Verlust eines ausgefallenen Exposures als Differenz des LGD und des best estimate Expectes Losses zu ermitteln und mit dem Faktor 12,5 zu multiplizieren ist. Da konzeptionell bei einem ausgefallenem Exposure keine Unsicherheit mehr über die Ausfallwahrscheinlichkeit, sondern nur noch über die Höhe des LGD’s besteht, sollte bei Einzelwertberichtigungen von 20% und mehr das Risikogewicht weiterhin 100% betragen. Diese Vorgehensweise ist auch dann gerechtfertigt, wenn wie üblich, die im letzten Jahresabschluss festgestellten Wertberichtigungen das mit dem Risikogewicht zu versehene Exposure vermindern, da im Falle einer Wertberichtigung von mindestens 20% das unerwartete Verlustrisiko deutlich reduziert ist und ein Risiko im Hinblick auf die Höhe des LGD’s nur noch für den nicht wertberichtigten Teil einer Forderung besteht.

Es sollte klargestellt werden, das ausgefallene Forderungen, die durch Wohnimmobilien besichert sind (Tz. 78) und die Mindestanforderungen gem. Tz. 50 erfüllen (und damit auch Cashflow unabhängig sind), stets ein RW=100% erhalten.

### CRM techniques

Im Tableau 14 von Tz. 149 sollte noch eine Spalte für reduzierte Hair-Cuts für STC-Verbriefungen („Simple, Transparent and Comparable“) mit reduzierten Haircuts vorgesehen werden. Dies ist gerechtfertigt, da die strukturellen Risiken und das Risiko einer Fehlbewertung deutlich reduziert sind. Der Baseler Ausschuss hat zur Reduzierung der Eigenkapitalanforderungen für STC-Verbriefungen eine Konsultation bis zum 5. Februar dieses Jahrs durchgeführt (bzgl. näherer Details verweisen wir auf das Konsultationspapier des Baseler Ausschusses „Capital treatment for „simple, transparent and comparable“ securitisations“).

Im Rahmen der geplanten Überarbeitung des auf internen Ratings basierenden Ansatzes (IRBA) erwägt der Baseler Ausschuss, einige Forderungsklassen aus der Modellierung auszunehmen und diese zukünftig nach dem Standardansatz zu behandeln. Im Hinblick auf die Anerkennung von Kreditrisikominderungstechniken muss sichergestellt werden, dass IRBA-Sicherheiten weiterhin risikomindernd berücksichtigt werden können, auch wenn die jeweilige Forderung nach dem Standardansatz behandelt werden muss. Anderenfalls würden die den IRBA anwendenden Institute zusätzlich benachteiligt, ohne dass dies aus Risikosicht gerechtfertigt wäre.